

GZ. RV/0200-F/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der BK GmbH & Co, vertreten durch die Bröll Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, gegen die Bescheide des Finanzamtes Bregenz betreffend Festsetzung der Umsatzsteuer für den Kalendermonat Dezember 2000 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der betragen:

**Die Umsatzsteuer für den Kalendermonat Dezember 2000
wird festgesetzt mit **-526.788,44 €****

Berechnung in Schilling:

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen	10.728.627,14 S
---	-----------------

Davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug	3.409.028,72 S
-------------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch	7.319.598,42 S
---	----------------

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	7.317.689,33	1.463.537,87 S
10% ermäßigter Steuersatz	1.909,09	190.91 S

Summe Umsatzsteuer **1.463.728,78 S**

Innengemeinschaftliche Erwerbe	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	20.740.032,95 S

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innengemeinschaftlichen

Erwerbe		20.740.032,95 S
Davon sind zu versteuern mit:		
	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	20.740.032,95	4.148.006,59 S
Summe der Erwerbsteuer		4.148.006,59 S
Summe Umsatzsteuer		1.463.728,78 S
Summe Erwerbsteuer		4.148.006,59 S
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)		8.166.899,29 S
Einfuhrumsatzsteuer		545.606,00 S
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb		4.148.006,59 S
Gutschrift (gerundet gem. § 204 BAO)		-7.248.767,00 S
In Euro		-526.788,44 €

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin betreibt die Produktion und den Handel von Bettfedern und Daunen sowie von Bettwaren aller Art. Im Zuge einer Umsatzsteuersonderprüfung für den Zeitraum Juli bis Dezember 2000 stellte der Prüfer fest, dass die Berufungswerberin für einem vom deutschen Schwesternunternehmen unter Ausnutzung des Vorsteuerabzuges geleasten und im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit verwendete Pkw keine Eigenverbrauchsbesteuerung durchgeführt hatte.

Aufgrund dieser Feststellung unterzog das Finanzamt mit Bescheid über die Festsetzung der Umsatzsteuer für den Kalendermonat Dezember 2000 vom 22. Mai 2001 den auf die Pkw-Nutzung durch die Berufungswerberin in den Monaten April bis Dezember 2000 entfallenden Anteil gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG 1994 der Eigenverbrauchsbesteuerung.

Gegen diese Bescheide berief die Berufungswerberin: Gegen den vom Finanzamt angewandten § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG 1994 hätten bereits in der Literatur mehrfach geäußerte gewichtige Bedenken bestanden. Auch der Verwaltungsgerichtshof habe die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Eigenverbrauchsbesteuerung mit der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.4.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern bezweifelt und mit Beschluss vom 29.3.2001, 2000/14/0155, diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der EuGH hat am 11.9.2003 in der Rechtssache Cookies World VertriebsgesmbH i. L., Rs C-155/01, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Frage der Zulässigkeit der Eigenverbrauchsbesteuerung im Falle eines im Ausland geleasten Pkw entschieden, dass § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG 1994 den Bestimmungen der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie widerspricht. Konkret führte der EuGH aus, dass das Pkw-Leasing in Entsprechung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie in Deutschland der Mehrwertsteuer unterlag und die Leasingnehmerin gem. der 8. Mehrwertsteuerrichtlinie dort auch zum Vorsteuerabzug im Wege eines Erstattungsantrages berechtigt war. Die zusätzliche Belastung mit Umsatzsteuer im Wege der Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich führt daher nach den Erläuterungen des EuGH zu einer Doppelbesteuerung, die mit den Zielen der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie, insbesondere dem Grundsatz der Steuerneutralität, nicht vereinbar ist.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Urteile des EuGH enthalten grundsätzlich nur für die Anlassfälle Wirkung. Da die Behörden und Organe der Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet sind, das Gemeinschaftsrecht in der Auslegung durch den EuGH anzuwenden, selbst wenn das nationale dem Gemeinschaftsrecht entgegensteht, ist nach dem Urteil des EuGH § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG durch das Gemeinschaftsrecht verdrängt.

Da der EuGH die zeitliche Wirkung des Urteils außerdem nicht beschränkt hat, kommt es zu einer Wirkung ex-tunc. Das Urteil des EuGH vom 11.9.2003, Rs C-155/01 hat somit jedenfalls für Altfälle, das sind Fälle, deren Sachverhalte während der alten, unbefristeten Rechtslage (bis 28.3.2003) verwirklicht wurden, Geltung.

Da unbestritten ist, dass das gegenständlich geleaste Fahrzeug ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken genutzt wurde und die zu beurteilenden Sachverhalte unter der sog. alten Rechtslage verwirklicht wurden, die durch das Gemeinschaftsrecht verdrängt wurde, unterliegt der auf die Nutzung des Pkw durch die Berufungswerberin entfallende Anteil nicht der Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Berufung war daher statzugeben.

Feldkirch, 8. Jänner 2004